

Europäische Kommission
1049 Brüssel
BELGIEN

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telefon 01/50105-DW
Telefax 01/50105-243
E-Mail: katharina.krickl@wko.at
Internet: wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 54/03/MSt/KK	4296	09.05.2003

Aktionsplan zum europäischen Vertragsrecht

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Aktionsplan für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht und möchte dazu Folgendes bemerken:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich sind die Bemühungen der Kommission, die Diskussion über die Thematik des europäischen Vertragsrechts über die wissenschaftliche Ebene hinaus zu verbreitern und alle Beteiligten bzw betroffenen Wirtschaftsakteure einzubeziehen, zu begrüßen. Die Wirtschaftskammer Österreich möchte am Beginn deutlich zum Ausdruck bringen, dass aus Sicht der österreichischen Wirtschaft jegliche Initiative auf europäischer Ebene in diesem Bereich nur unter der Bedingung begrüßt werden kann, dass tragende Grundsätze des Privatrechts anerkannt bleiben.

Vertragsfreiheit

An erster Stelle ist hier der Grundsatz der Vertragsfreiheit zu nennen, der jedenfalls zu respektieren ist und als Grundlage außer Streit gestellt werden muss. Es ist natürlich anzuerkennen, dass diesem Grundsatz auch Grenzen zu setzen sind. Sicherzustellen ist allerdings, dass Ausnahmen von diesem Prinzip nur in sachlich begründeten Fällen gerechtfertigt sein können. Insofern ist die in zunehmendem Maße anzutreffenden Tendenz, dass zB Verbraucherschutz-Richtlinien generell zwingende Bestimmungen

enthalten, die somit keinerlei Gestaltungsräume für abweichende vertragliche Regelungen bieten, nachdrücklich in Zweifel zu ziehen.

Pacta sunt servanda

Weiters ist zu betonen, dass der Abschluss eines Vertrages nun einmal bedeutet, rechtlich daran gebunden zu sein, was darin zugesagt wurde. Der Grundsatz, dass Verträge einzuhalten sind, (Pacta sunt servanda) ist ein fundamentales Prinzip für wirtschaftliche Transaktionen. Es darf nicht durch exzessive Rücktrittsrechte, die nicht durch besonders gewichtige Umstände gerechtfertigt sind, leichtfertig ausgehöhlt werden.

Gerade hier zeigt sich allerdings, dass die Kommission selbst diesem tragenden Grundsatz nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt und mit der Einräumung von Rücktrittsrechten in Verbraucherschutz-Richtlinien sehr leichtfertig umgegangen wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang zB auf den Vorschlag für eine Verbraucherkredit-Richtlinie hin. Den in zunehmenden Ausmaß ausufernden Tendenzen der Einräumung von Widerrufs- und Rücktrittsrechten ist auch an dieser Stelle mit aller Vehemenz entgegenzutreten. Es ist ein völlig falsches Signal, das dem Prinzip der Eigenverantwortung und dem tragenden Grundsatz des Privatrechts, dass eben Verträge einzuhalten sind, diametral zuwiderläuft. Anstatt die europäische Jugend und die Bürger auf das Rechts- und Geschäftsleben entsprechend vorzubereiten und ihnen bewusst zu machen, dass vor Abgabe einer Willenserklärung Überlegungen über die potenziellen Konsequenzen anzustellen sind, geht die Entwicklung dahin, im Nachhinein zu "widerrufen" und damit eine rechtsgeschäftliche Handlung folgenlos rückgängig machen zu können.

Durch das Einräumen von Rücktrittsrechten für alle Lebenslagen wird die Tendenz, unüberlegt Verpflichtungen einzugehen, geradezu gefördert. Das Geschäftsleben und damit die Unternehmen werden durch die zunehmende Zahl von "hinkend rechtswirksamen Verträgen" belastet und die Gesamtkosten haben letztlich auch jene zu tragen, die sich eben noch ihrer Eigenverantwortung bewusst sind und sich vorher informieren und die Folgen ihres rechtsgeschäftlichen Handelns rechtzeitig überlegen.

Sicherstellung von Rechtssicherheit und Ausgewogenheit der Lösungen

Schließlich ist den allgemeinen Bemerkungen ein zentrales Anliegen hinzuzufügen, nämlich die weitgehende Sicherstellung von Rechtssicherheit. Rechtsakte, insbesondere im Bereich des Vertragsrechts, sollen so transparent wie möglich, klar und verständlich sein. Es sollen damit Lösungen für vertragsrechtliche Aspekte gefunden werden, die ausgewogen sind und von beiden Vertragspartnern als faire Ergebnisse akzeptiert werden können.

Legistische Maßnahmen gerade im Bereich des Zivil- bzw Vertragsrechtes stellen angesichts der Notwendigkeit der Verwendung von allgemeinen Rechtsbegriffen hohe Anforderungen an die legistische Qualität. Jede neue gesetzliche Regelung ist immer mit Rechtsunsicherheit verbunden, weil es sich regelmäßig um einen mehr oder minder großen punktuellen Eingriff in ein systematisches Rechtsgefüge handelt.

Aus gutem Grund werden wohl nicht nur in Österreich legistische Maßnahmen im Bereich des Privatrechts vom zuständigen Bundesministerium für Justiz sehr sorgfältig vorbereitet, eingehend mit allen Betroffenen diskutiert und vor allem auch mit ausführlichen und fundierten Erläuterungen versehen, die eine wichtige Interpretationshilfe gerade im Bereich des Zivilrechts darstellen und damit dem Interesse der Rechtssicherheit dienen. Leider können wir angesichts bestehender Beispiele nicht umhin, die legistische Qualität und insbesondere auch die vorbereitenden Bemerkungen zu einzelnen Richtlinien als diesen Maßstäben nicht ausreichend Rechnung tragend zu bewerten.

Als Beispiel ist hier der Richtlinienvorschlag über den Verbraucherkredit zu nennen, dessen Regelungen - abgesehen von der Einseitigkeit der Lösungen - sehr unklar und unter anderem auch widersprüchlich zu den von der Kommission gegebenen, insgesamt eher wenig hilfreichen Erläuterungen sind. Als weiteres Beispiel ist insbesondere Art 4 der Verbrauchsgüterkauf-RL zu nennen, der das Rückgriffsrecht innerhalb der Vertragskette "regelt", dessen Inhalt aber mehr als fraglich ist und zu dem auch in den Erläuterungen zum Vorschlag der Kommission mit keinem Wort das Verhältnis dieser Bestimmung zum UN-Kaufrecht behandelt wird, obwohl doch gerade in einem Binnenmarkt eine Lieferung über die Grenze innerhalb der Vertragskette wahrscheinlich sein wird.

Aber auch wenn bei der Rechtsetzung selbst mit großer Sorgfalt vorgegangen würde, werden sich über Jahre hinweg mit neuen gesetzlichen Regelungen zahlreiche konkrete Einzelfragen stellen, die letztlich immer erst durch die Judikatur gelöst werden können. Je weiter die gemeinschaftsrechtlich geregelten Bereiche des Zivilrechts reichen, desto größer wird der Anfall von Vorlagefragen an den EuGH sein. Es ist - wie einige Beispiele aus jüngster Zeit zeigen - davon auszugehen, dass die bisherige Ausrichtung des Gerichtshofes eher in den klassischen Binnenmarkt- bzw. Verwaltungsrechtsfragen und verständlicherweise weniger im Bereich des Zivilrechts liegt. Abgesehen vom Erfordernis der Sicherstellung entsprechend vertiefter zivilrechtlicher Expertisen bedarf die Initiative im Bereich des europäischen Vertragsrechts geeigneter Vorkehrungen auf Ebene der europäischen Gerichtsbarkeit, um dieser Aufgabe im Interesse der Rechtssicherheit und insbesondere im Interesse des Zuganges zum Recht im Rahmen einer vertretbaren Verfahrensdauer gewachsen zu sein.

Zu den im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen ist Folgendes anzumerken:

Förderung der Qualität des Gemeinschaftsrechts im Bereich des Vertragsrechts/gemeinsamer Referenzrahmen

Die Initiative zur Verbesserung der Qualität des Gemeinschaftsrechts kann im Sinne der obigen Bemerkungen vollinhaltlich unterstützt werden. Dabei wäre es aber sinnvoller, die bereits bestehenden Regelungen zu durchforsten und zu überarbeiten bevor neue Projekte in Angriff genommen werden.

Zunächst scheinen die Überlegungen hinsichtlich eines gemeinsamen Referenzrahmens, mit dem bestimmte Begriffe definiert bzw Konzepte festgelegt werden sollen, nicht uninteressant. Allerdings wird sich auch damit die Problematik ergeben, die die Kommission selbst in der gegenständlichen Mitteilung darlegt (Seite 10, RZ 22). Wenn darin Regelungen über Kauf- und Dienstleistungsverträge (im österreichischen Recht wohl Werkverträge) bzw Bestimmungen über Abschluss, Wirksamkeit, Erfüllung, Nichterfüllung etc geregelt werden sollen, dann wird das massivere Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen haben, als vielleicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Die in der Mitteilung (RZ 22, Seite 10) angesprochene Zersplitterung der nationalen Vertragsrechte wird dadurch sicher fortgesetzt bzw wird der nationale Gesetzgeber auch in diesem Bereich vor dem Dilemma stehen entweder die Bestimmungen mit begrenzten Geltungsbereich umzusetzen oder wesentlich umfassendere Anpassungen des nationalen Rechtssystems vorzunehmen, um eben diese Zersplitterung zu vermeiden.

Aus unserer Sicht ist daher bei diesem Vorhaben mit großer Sorgfalt und Umsicht vorzugehen. Es wird genau zu prüfen sein, ob es unter dem Blickwinkel des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips tatsächlich gerechtfertigt ist, derartig gravierende Eingriffe in die Zivilrechtsordnungen vorzunehmen. Jedenfalls kann nicht vorab beurteilt werden, ob ein derartiger "Referenzrahmen" wünschenswert und zielführend ist. Diese Bewertung wird jedenfalls am Inhalt bzw der Gestaltung und Art und Weise der Vorbereitung desselben abhängen. Die Vorschläge der Kommission werden an den Kriterien zu messen sein, die sie selbst immer wieder für eine bessere Qualität der Rechtsetzung heranzieht sowie an den oben dargestellten Prinzipien, die jedenfalls zu beachten sein werden.

Förderung der Ausarbeitung von EU-weiten Standardvertragsklauseln

Die Vorschläge betreffend Standardvertragsklauseln, nämlich Erleichterung des Austausches von Informationen und Anbieten von Leitlinien erscheint durchaus sinnvoll, wobei Leitlinien, die

tatsächlich eine Hilfestellung bieten können, wohl eine entsprechend hohe Qualität aufweisen müssen.

Weitere Reflexionen für nicht sektorspezifische Maßnahmen - zB optionelles Instrument

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Mitteilung über das europäische Vertragsrecht ausgeführt haben, bekräftigen wir auch hier, dass allenfalls die Schaffung eines optionellen Instruments in Form einer opt-in-Variante unter Umständen sinnvoll sein könnte (im Gegensatz zur Konzeption des UN-Kaufrechts mit einer opt-out-Variante).

Allerdings ist davon auszugehen, dass für grenzüberschreitende Warenkäufe im B2B-Bereich durch das UN-Kaufrecht - zumindest teilweise - ja schon eine Lösung geboten wird, wenn sich die Vertragsparteien eben nicht auf die Regelungen einer nationalen Rechtsordnung festlegen wollen. Weiters ist zu sagen, dass im B2B-Bereich der Handlungsspielraum durch die Möglichkeit der Rechtswahl und der weitgehenden Vertragsfreiheit ausreichend groß ist, um sinnvolle vertragliche Lösungen zu finden. In weitem Maße eingeschränkt sind diese Möglichkeiten allerdings im Bereich der Verbrauchergeschäfte. Möglicherweise könnte hier ein - aber jedenfalls optionelles - Instrument denkbar sein, das für Unternehmen die Sicherheit bietet, nicht plötzlich von unbekanntem zwingenden Bestimmungen des Staates des Verbraucherwohnsitzes überrascht zu werden. Aber auch hier ist nochmals zu betonen, dass jedenfalls nur ein optionelles Instrument vorstellbar ist, und dass bei der Gestaltung eines solchen die oben dargestellten tragenden Grundsätze jedenfalls zu respektieren wären.

Wie den vorangegangenen Ausführungen insgesamt zu entnehmen ist, wird die Notwendigkeit einer Harmonisierung des Schuld- bzw Vertragsrechts nicht als prioritäres Anliegen betrachtet. Aus dem Bereich der Banken und Versicherungen wird vielmehr darauf hingewiesen, dass insbesondere die Angleichung des Sachenrechts größere Relevanz hätte. Für den Finanzdienstleistungssektor stellen sich bei grenzüberschreitenden Finanzierungen immer Probleme aufgrund der unterschiedlichen nationalen Regelungen des Sachenrechts, aus dem sich Unterschiede in der Anerkennung und Wirkung von dinglichen Kreditsicherheiten an Mobilien und Immobilien ergeben, die mit Rechtsunsicherheit verbunden sind.

Insbesondere betrifft dies primär den Bereich der Sicherheiten, in denen ein Registerpfand nicht möglich ist, wie etwa das Institut der Sicherungsübereignung und des Eigentumsvorbehalts. Da Kreditsicherheiten dem lokalen Recht unterliegen, müssen regelmäßig lokale Korrespondenzanwälte zur Erstellung der Sicherheitendokumentation sowie Rechtsgutachten beauftragt werden, wodurch sich erhöhte Kosten ergeben. Diese höheren Kosten werden letztlich dem Kreditnehmer weiterverrechnet. So sind Kredite für Finanzierungen, die durch nicht inländische Sicherheiten besie-

chert werden, in der Regel teurer und die Konditionen daher nicht so attraktiv, was aus Sicht des Finanzdienstleistungssektors auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Jedenfalls von der Sparte Banken und Versicherungen wird auch darauf hingewiesen, dass eine Harmonisierung im Bereich der Rechtsverfolgung wünschenswert wäre. Hingewiesen wurde auch darauf, dass sich durch die unterschiedlichen Konkursordnungen der Mitgliedstaaten die Kosten zusätzlich erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.